

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0598/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) ab dem 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte II. Nachtragssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Vergnügungssteuersatzung) wird zum 01.01.2023 beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Allgemein

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze ist die Kommune grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu zählt im Rahmen der Finanzhoheit (als Teil der kommunalen Selbstverwaltung) insbesondere das Recht der Finanzmittelbeschaffung.

Bei der Gestaltung der Steuersätze ist neben dem Zweck der Einnahmeverbesserung auch die Lenkungswirkung, die auf eine Eindämmung der Spielsucht abzielt zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat zuletzt am 16.12.2014 die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab 01.04.2015 angehoben. Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen wurde auf 20 v. H. und für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und sonstigen Orten auf 16 v. H. angehoben.

2. Höhe des Steuersatzes

Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz der Spielapparatesteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 20 % der Bruttokasse auf 23 % der Bruttokasse zu erhöhen. Dies soll neben der Einnahmeerzielung auch dem Lenkungsziel "Bekämpfung und Eindämmung exzessiven Spielverhaltens" dienen.

3. Erdrosselungsverbot

a. Generelle Prüfungspflicht

Bei der Festsetzung der Steuersätze ist das sog. „Erdrosselungsverbot“ zu berücksichtigen. Bei dem Verbot der sogenannten erdrosselnden Wirkung ist darauf zu achten, dass die Steuerbelastung nicht dazu führt, dass die Aufsteller/innen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf des Spielautomatenbetreibers/der Spielautomatenbetreiberin ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Bei der Festlegung der Höhe des Steuersatzes ist es Aufgabe des Rates, neben der sorgfältigen Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, sowie unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen, angemessene Steuersätze zu finden. Mit der aktuellen Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 25.01.2022) wurde bestätigt, dass bei der Prüfung der Erdrosselungswirkung nicht die einzelnen Spielhallenbetreiber/-innen zu betrachten sind, sondern die Entwicklung der Anzahl der Betriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte.

b. Anhaltspunkt: Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Die Frage, wie breit die Datenbasis sein muss, um repräsentative Aussagen treffen zu können, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von den konkreten Gegebenheiten im Satzungsgebiet ab (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH-Urteil v. 21.12.2021 – 2 S 457/21). Der VGH Baden-Württemberg hat eine erdrosselnde Wirkung einer Spielgerätsteuer im o.g. Fall in Höhe von sogar 25 % der Bruttokasse verneint.

c. Entwicklung im Stadtgebiet

Auch die bisherige **örtliche Entwicklung** in Bergisch Gladbach lässt eine solche erdrosselnde Wirkung nicht befürchten.

i. Bestand von Geldspielapparaten

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in Bergisch Gladbach der Bestand von Geldspielapparaten in Spielhallen in den letzten Jahren - also auch nach der Anhebung des Steuersatzes in 2015 - sich nicht signifikant reduziert hat.

Tabelle 1: Bestand an Geldspielgeräten bis Dezember 2020

	Anzahl der Spielhallen-konzessionen	Anzahl der Gaststätten	Anzahl der Geldspielgeräte	
			Spielhallen	Gaststätten
Januar 2015	18	42	204	76
Januar 2016	18	34	184	68
Januar 2017	18	39	182	76
Januar 2018	18	31	186	63
Januar 2019	18	32	186	59
Januar 2020	18	28	188	47
Januar 2021	18	25	186	43

Stand: jeweils Dezember-Abrechnung des Vorjahres
Eigene Ermittlung der Abteilung Kommunalsteuern

Ende Dezember 2020 wurde eine Spielhalle mit 11 Geldspielgeräten aufgrund des neuen Glücksspielstaatsvertrages, abgemeldet. Demnach sind zum 1. Quartal 2021 anstatt 186 Geldspielgeräten nur noch 175 Geldspielgeräte vorhanden. Zum 01.07.2021 musste eine weitere Spielhalle aufgrund des neuen Glücksspielstaatsvertrages mit insgesamt 12 Geldspielgeräten geschlossen werden. Laut Ordnungsamt haben die beiden Spielhallen mit insgesamt 23 Geldspielgeräten keine weiteren Konzessionen mehr erhalten.

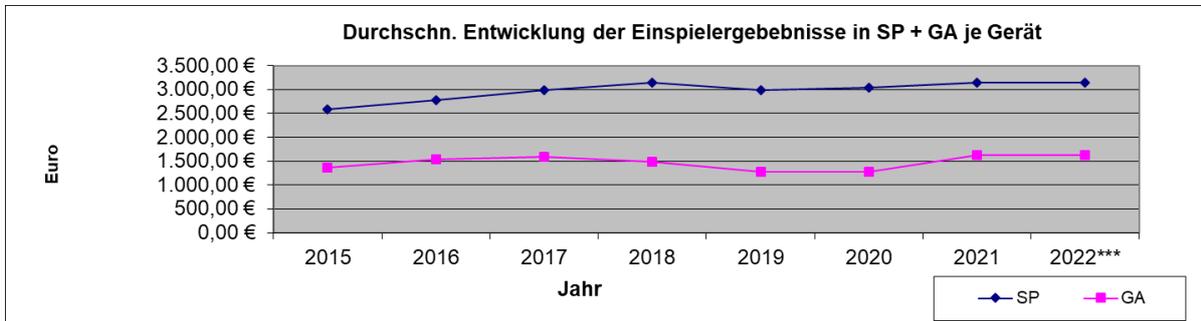
Somit sind insgesamt noch 163 Geldspielgeräte und 16 Spielhallenkonzessionen ab dem **01.07.2021** in Bergisch Gladbach vorhanden. Wie oben ausgeführt, hat diese Entwicklung jedoch mit den Regelungen im neuen Glücksspielstaatsvertrag zu tun.

Tabelle 2: Aktueller Bestand ab 30.06.2021

	Anzahl der Spielhallen-konzessionen	Anzahl der Gaststätten	Anzahl der Geldspielgeräte	
			Spielhallen	Gaststätten
Juni 2021	16	25	163	43
Januar 2022	16	24	163	38

ii. Durchschnittliche Einspielergebnisse

Aus der nachfolgenden Abbildung ist die Steigerung der **durchschnittlichen Einspielergebnisse** ersichtlich:



Eigene Ermittlung der Abteilung Kommunalsteuern

Tabelle 3: Durchschnittliche Entwicklung der Einspielergebnisse von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten je Gerät in Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022***	Veränderung von 2015 nach 2022 in €	Veränderung von 2015 nach 2022 in %
Spielhallen : 2.586,32	2.779,30	2.985,51	3.149,35	2.996,01	3.035,03	3.145,57	3.140,83	554,51	21,44%
Gaststätten : 1.359,09	1.546,08	1.589,36	1.491,15	1.269,96	1.275,67	1.631,97	1.629,42	270,33	19,89%

Eigene Ermittlung der Abteilung Kommunalsteuern

Hinweis: Komplette Schließung der Gaststätten und Spielhallen wegen des Corona-Lockdowns vom 15.03.2020 bis 10.05.2020. Weitere Schließung der Gaststätten und Spielhallen vom 02.11.2020 bis Ende Dezember 2020 wegen des Corona-Lockdowns. Komplette Schließung der Gaststätten und Spielhallen wegen des Corona-Lockdowns vom 01.01.2021 bis 30.05.2021.

***= Stand: 2.Quartal 2022

Wie aus der Abbildung bzw. aus der Tabelle 3 zu entnehmen ist, konnten die durchschnittlichen Einspielergebnisse von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten trotz des Corona-Lockdowns in 2020 und 2021 gehalten werden.

Für den Bereich der Spielhallen wurde für 2022 (Stand: 2. Quartal 2022) ein durchschnittliches Einspielergebnis in Höhe von 3.140,83 € ermittelt. Nach Veröffentlichung der Satzung am 13.03.2015 (Inkrafttreten zum 01.04.2015) betrug das durchschnittliche Einspielergebnis 2.586,32 € (Ende 2015). Im Bereich der Spielhallen wurde folglich eine Umsatzsteigerung von 21,44% verzeichnet. Die Erhöhung seit 2015 zeigt keine negativen Veränderungen für die Stadt Bergisch Gladbach bei den Einspielergebnissen in Spielhallen, eher eine aus finanzieller Sicht positive Entwicklung.

Die dargestellten Entwicklungen zeigen also bis heute keine erdrosselnde Wirkung. Wäre das Betreiben einer Spielhalle für den durchschnittlichen Apparateaufsteller/die durchschnittlichen Apparateaufstellerin grundsätzlich unwirtschaftlich, wäre hier ein deutlicherer Rückgang zu erkennen gewesen.

d. Fazit

Dem durchschnittlichen Betreiber/der durchschnittlichen Betreiberin in einer Spielhalle in Bergisch Gladbach würde es auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Zahlen, Erkenntnisse und Prognosen nach Inkrafttreten der Neuregelung aller Voraussicht nach weiterhin möglich sein, seinen/ihren Betrieb wirtschaftlich weiterzuführen. Die geplante Anhebung des Steuersatzes ist auch im Hinblick auf die Steuersätze vergleichbarer Städte in Nordrhein-Westfalen stimmig.

Daher bewegt sich die geplante Erhöhung des Steuersatzes auf 23 v. H. nach Auffassung der Verwaltung im Rahmen des Vertretbaren und entfaltet keine erdrosselnde Wirkung.

In den kommenden Jahren ist in Bergisch Gladbach zu überprüfen, ob durch die Erhöhung des Steuersatzes die Bestände der Spielgeräte und die Steuereinnahmen sinken. Ob und inwieweit diese Regelungen die Spielhallenkonzessionen und die Anzahl der Automaten in Bergisch Gladbach beeinflussen, bleibt abzuwarten.

4. Finanzielle Auswirkung

Durch die Erhöhung der Vergnügungssteuer kann nach aktuellen Hochrechnungen der Ergebnisse aus dem Veranlagungsjahr 2022 mit einem Mehrertrag von jährlich 180.000 Euro gerechnet werden. Die errechneten Mehrerträge tragen zu Verbesserungen der Finanzsituation der Stadt Bergisch Gladbach bei und werden vom Bürgermeister und Kämmerer im Entwurf des Haushalts 2023 berücksichtigt. Ohne den Beschluss zur Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.01.2023 würde der Stadt Bergisch Gladbach ein Mehrertrag im Haushalt fehlen.

5. Finanzieller Ausblick

Laut Mitteilung des Ordnungsamtes (Fachbereich 3) vom Juli 2022 haben alle Spielhallen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach erneut eine Konzession erhalten und können daher bis mindestens **2028** weiter betrieben werden. Weiterhin teilt das Ordnungsamt mit, dass danach vermutlich Spielhallen, die Mehrfachhallen besitzen, ihre Konzession entzogen bekommen und dadurch schließen müssen. Hiervon wären die Betriebe an zwei Standorten betroffen. Lt. Ordnungsamt könnte sodann jeweils nur eine (von drei) Hallen verbleiben.

Die II. Nachtragssatzung wird als Anlage 1 beigefügt.